Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 1 (1921-1922)

Heft: 2

Artikel: Gesetzgebung - Rechtsprechung - Verwaltung

Autor: M.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeit oder unter anderen Bedingungen wirkungslos verpufft? Und ferner: Wie werden die ungezählten Sandlungen der ihre persönlichen Zwecke verfolgenden Menschen zur "Geschichte"? Wie ist es möglich, daß ihre bald nebeneinander hergehenden, bald sich durchtreuzenden Bestrebungen sich "zum Gewebe der

sozialen Gesetmäßigkeit" ordnen und verflechten?

Und von diesem Punkte aus gehen die Wege auseinander. Nach der einen Auffassung treten jene Ideen von außen in religiöser oder philosophischer Verbrämung an den Menschen heran und bestimmen sein Geschick. Nach ihr sind die Menschen Werkzeuge der Vorsehung, einer jenseitigen Macht, etwa einer sittlichen Idee, an deren Verwirklichung sie, wissentlich oder unwissentlich, arbeiten. Nach der anderen Auffassung folgt die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft nicht einem fremden, sondern nur ihrem eigenen Gesetz, einem Gesetz, das aus ihrem eigenen Wesen fließt. Auf diesem Standpunkt steht die materialistische Geschichtsauffassung, von der in einem zweiten Aufsatz die Rede sein soll.

Gesetzebung — Rechtsprechung — Verwaltung.

Das neue Angestelltengeset in Desterreich.

Mit dem 1. Juli 1921 ist in Desterreich ein neues Gesetz über den Dienst vertrag der Privatange sestellten in Kraft getreten, das bedeutende Fortschritte gegenüber dem alten Sandlungsgehilsengesetz bringt. Einige Bestimmungen mögen den schweizerischen Stehkragenproletariern zeigen, welche Erfolge ihre österreichischen Kolzlegen letten Endes ihrer starken gewertschaftlichen Organisation zu danken haben und wie weit sie selber, im Schlepptau der "demokratischen" Angestelltenpolitik der Serren Sorand und Konsorten, zurückgeblieben sind.

Bei Dienstwerhinderung infolge Rrankheit oder Unfall bezieht der Angestellte seinen vollen Gehalt während 6 Wochen, nach einer ununterbrochenen fünfjährigen Dienstzeit bis 8, bei einer fünfzehn=jährigen bis 10 und bei einer fünfundzwanzigjährigen bis 12 Wochen. Damit die Zuwendungen nicht plöslich aufhören, läuft noch je weitere 4 Wochen der halbe Lohn. Schwangeren Frauen steht ein Anspruch auf Lohn für die Zeit von 6 Wochen nach der Niederkunst zu, in welcher Zeit sie zur Arbeit nicht zugelassen werden dürfen.

Das Minde stimaß des Urlaubs beträgt 2 Wochen, 3 Wochen nach fünf Dienstjahren, 4 nach zehn und 5 nach fünfundzwanzig. Unter bestimmten Bedingungen wird die bei anderen Dienstgebern zugebrachte Dienstzeit bei der Verechnung des Urlaubes mitberücksichtigt.

Von großer Bedeutung ist das Obligatorium der Absertigung. Diese beträgt das zweisache Monatsgehalt nach Inenstigend, das dreisache bei 5 und, alle Jahrfünfte weiter ansteigend, bis zu einem Jahresgehalt bei 25 Dienstjahren. Der Wider-

stand der Unternehmer gegen die die wirtschaftliche Existenz der Ansgestellten einigermaßen sichernde Abfertigung war ganz gewaltig; nun erwägen sie den Gedanken einer Versicherung gegen das Risiko der Abfertigung.

Die Zahlung des Gehaltes ift alle 14 Tage fällig.

Die Ründigungsfrist sind dem Austragetenlten Geite des Alrbeitsgebers zwei Monate nach dem zweiten Jahre, drei nach dem fünftenusw., seitens des Angestellten aber beträgt sie nur einen Monat, sofern nicht eine für ihn günstigere Vereinbarung besteht. In jeder Woche der Ründigungsfrist sind dem Angestellten wenigstens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen einer neuen Stelle freizugeben.

Die Ronkurrenzklausel des Dienstwertrages ist rechtsunwirksam, wenn der Angestellte bei Beendigung des Dienstwerhältnisses nicht wenigstens 120,000 Kronen Jahresgehalt bezogen hat.

M. S.

Notstundung und Abschlagszahlungen.

Die Bundesversammlung wird sich demnächst mit einem Entwurf des Bundesrates zu befassen haben, der einige Lenderungen und Ergänzungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht bringt, und die er auf Grund der außerordentlichen Vollmachten schon am 4. April 1921 durch Verordnung in Kraft erklärt hat. In der Kauptsache handelt es sich hiebei um den Schutz des in sinanzielle Vedrängnis geratenen Schuldners vor dem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch durch Auspfändung oder Konkurs. Der Entwurf erfährt eine überaus sachverständige Kritik in Keft 4/5 der Schweiz er ischen Justriften zuschverständige Kritik in Keft 4/5 der Schweiz er ischen IV-riften Vorscheher des Vetreibungs- und Konkursamtes Vasel-Stadt, Dr. Kellerhals, woraus insbesondere der folgende zutreffende Albschnitt interessieren dürfte:

"Ohne eine politische Note in diese rein wissenschaftlich-sachlichen Erörterungen hineintragen zu wollen, wird man aber sagen müssen, daß die wirtschaftliche Krisis nicht nur die Arbeitgeber betrifft, sondern auch die Arbeitnehmer, die vielen Arbeitslosen aus den Reihen der taufmännischen Angestellten und Fabrikarbeiter. Die Alrbeitslosenunterstützung reicht bestenfalls aus für die dringenden Lebensbedürfnisse; je länger sie dauert, desto mehr wachsen die Schulden. Da ist mit Albschlagszahlungen nach Art. 123 nicht mehr zu helfen; diese Schuldner müffen Stundung erhalten ohne Verpflichtung zu Abzahlungen, wenn sie nicht unverschuldet ausgepfändet werden sollen. Die Votschaft des Bundesrates weist allerdings auch auf die Arbeitslosigkeit hin, lehnt es aber ab, deswegen einen allgemeinen Rechtsstillstand eintreten zu lassen, weil diese Maßregel über das Bedürfnis hinaus ohne individuelle Prüfung ganze Bevölkerungskreise der Iwangsexekution entziehe. Die Richtigkeit dieses Argumentes wird man nicht wohl bestreiten können; daraus folgt aber nicht der Schluß, daß man diese Schuldner ihrem Schicksal überlassen muß, sondern es wird sich darum handeln müssen, dort, wo das Bedürfnis besteht, nach individueller Prüfung des Falles Stundung zu erteilen. Zum Unterschied von der Notstundung darf aber hier das Verfahren nicht mit großen Rosten verbunden sein; deshalb möchte ich den Entscheid in die Hand des Vetreibungsbeamten legen, ähnlich wie auch bei schwerer Krankheit der Vetreibungsbeamte individuell Rechtsstillstand gewähren kann (Sch. R. G. 61). In Zeiten starker wirtschaftlicher Krisen, wenn die Industrie einer Notstundung bedarf und selbst Vanken gemäß D. R. 657 den Aufschub der Konkurseröffnung ohne Abzahlungsverpsichtung verlangen, geht es nicht an, dem kleinen Schuldner eine gleich wirksame, aber seinen Verhältnissen angepaßte Erleichterung zu versagen. Man wird sich auch nicht darauf verlassen dürsen, daß in diesen kleinen Fällen eine Versständigung zwischen Gläubiger und Schuldner eintreten werde, wenn die strenge Durchsührung der Vetreibung unbillig wäre; diese optimistische Aufsassung der bundesrätlichen Votschaft wird wenigstens durch meine Erfahrungen an einem der größten städtischen Vetreibungsbänter direkt widerlegt.

Ich komme daher prinzipiell zu folgenden Schlußfolgerungen:

Al. In normalen Zeiten sollen keine weiteren Erleichterungen gewährt werden, als der Bundesrat in Art. 123 vorschlägt.

3. Für die Zeit außerordentlicher Krisen genügt jedoch die vor-

geschlagene Notstundung allein nicht; vielmehr sind vorzusehen

a) für die der Pfändung unterliegenden Schuldner ein zeitlich begrenzter Aufschub der Verwertung ohne Verpflichtung zu regelmäßigen Abzahlungen;

b) für die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner in der ordentlichen Konkursbetreibung ein zeitlich begrenzter Aufschub der

Ronkurseröffnung gegen monatliche Abzahlungen;

c) für alle Schuldner die vom Bundesrat vorgeschlagene Notstundung." Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß unsere Nationalratsfraktion in dieser wichtigen Frage mit aller Energie die Interessen der Besitzlosen verteidigen wird. M. S.

Zeitschriftenschau.

In Seft Nr. 34 der Verliner Wochenschrift "Der Sozialist" verbreitet sich Mathilde Wurm über das Thema "Reichstag und Gleichberechtigung der Frau", während Rarl Rautsth mit einem Aufsat über die "Ergebnisse der bolschewistischen Diktatur" vertreten ist, der dem kürzlich erschienenen neuen Vuche Rautskhs: "Von der Demokratie zur Staatssklaverei" (Verlag "Freiheit", Verlin) entnommen wurde. Die "mitteleuropäische Ratastrophe", das heißt den militärischen Zusammenbruch der Zentralmächte im Serbst 1918, behandelt Sans Erich Reminski auf Grund eines Vuches von Rarl Friedrich Nowak: "Der Sturz der Mittelmächte". — Im Doppelheft 35/36 tritt Rarl Rautskh im Gegensatz einem früheren Artikel des Genossen Al. Stein für die sofortige Vereinigung der Unabhängigen und Mehrheitssozialisten in Deutschland ein, damit der alles lähmende Streit in der proletarischen Vewegung wenigstens zu einem guten Teil endlich aufhöre. Neben diesem gewaltigen Rörper der beiden vereinigten Varteien käme dann der Rommunismus